

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 119/07 B

L 4 KR 156/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 244/00 (SG Osnabrück)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden sowie Dr. K r e t s c h m e
r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. August 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, Fahrkosten vom 15.3.2000 in Höhe von 692,80 DM, von Oktober 2000 in Höhe von 692,80 DM sowie "die erforderlichen Taxikosten" für ihren Hin- und Rücktransport im Rahmen einer Krankenbehandlung in Hannover am 16.2.2001 und im Juli 2001 zu erstatten und hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte der Klägerin ab dem Jahr 2000 die Kosten für die Fahrten von und zu notwendigen medizinischen Behandlungen im A. in H. zu erstatten hat, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Fahrt anlässlich der Behandlung vom 15.3.2000 sei nicht notwendig gewesen, da die Behandlung auch in O. hätte durchgeführt werden können. Die Erweiterung der Klage auf Übernahme der Kosten für die Fahrten im Oktober 2000, am 16.2.2001 und im Juli 2001 sei unzulässig, da weder die Beteiligten eingewilligt hätten noch das LSG die Änderung für sachdienlich halte. Im Übrigen habe die Beklagte insoweit keine Bescheide bzw Widerspruchsbescheide erlassen. Die Feststellungsklage sei unzulässig (Urteil vom 15.8.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Divergenz und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Soweit sich die Beschwerde auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (Divergenz) beruft und geltend macht, das LSG sei von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Nachholung des Widerspruchsverfahrens abgewichen, fehlt es an § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Darlegungen. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, weshalb diese miteinander unvereinbar seien (vgl zB BSG, Beschluss vom 27.6.2005 - B 1 KR 43/04 B; BSG, Beschluss vom 18.7.2005 - B 1 KR 110/04 B - mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich nur fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG, Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f). An der

Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Das LSG hat sich mit der Frage, ob der Klägerin Gelegenheit gegeben werden muss, das Vorverfahren nachzuholen, wenn dieses fehlt, überhaupt nicht auseinandergesetzt. Die Beschwerde legt deshalb auch lediglich dar, das LSG habe die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung verneint, es fehle am Vorverfahren iS der §§ 78 ff SGG. Damit legt die Beschwerde aber eine Divergenz im Rechtssinne nicht dar.

- 5 2. Die Beschwerde bezeichnet auch nicht hinreichend Verfahrensfehler iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Trotz ihres äußeren Umfangs hat die Beschwerde Verfahrensmängel nicht hinreichend dargelegt.
- 6 a) Die Beschwerde genügt den Darlegungsanforderungen nicht, in dem sie rügt, das LSG habe entgegen einem Beweisantrag im Schriftsatz vom 24.9.2003 kein Obergutachten eingeholt. Um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, muss im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Entsprechender Vortrag fehlt. Das LSG hat dem Antrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG - die "Anträge aus dem Schriftsatz vom 24. September 2003" - ausweislich des Urteilstatbestandes keinen Beweis-, sondern lediglich Sachanträge entnommen, ohne dass die Klägerin deshalb Protokollberichtigung beantragt hätte. Im Schriftsatz vom 24.9.2003 sind unter "Anträge" lediglich die vom LSG in das Urteil übernommenen Sachanträge aufgeführt. Andere zu Protokoll gestellte Anträge hat die Beschwerde weder bezeichnet noch sind sie sonst ersichtlich. Stellt eine in der mündlichen Verhandlung beim LSG anwaltlich vertretene Klägerin - wie hier - nur noch einen Sachantrag und nicht zumindest auch hilfsweise Beweisanträge, darf das Gericht annehmen, dass zuvor ggf schriftsätzlich angekündigte Anträge nicht weiterverfolgt werden; ein Verfahrensmangel kann auf diesen Sachverhalt regelmäßig nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 S 2*).
- 7 b) Die Beschwerde rügt weiter, das LSG sei verfahrensfehlerhaft von dem nicht bestehenden Erfahrungssatz ausgegangen, bei Bahnfahrten bestehe die Möglichkeit der Veränderung von Sitzpositionen, des gelegentlichen Aufstehens sowie des Umhergehens. Damit legt die Beschwerde einen Verfahrensmangel nicht hinreichend dar. Es ist nicht ersichtlich, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Erfahrungssatz beruhen kann, da das LSG die Ablehnung der Übernahme von Fahrkosten für den 15.3.2000 auch darauf gestützt hat, die stationäre Behand-



lung in H. sei nicht notwendig gewesen. Die Verfahrensrüge der Beschwerde vermag diese Begründung des LSG nicht zu berühren.

- 8 c) Die Beschwerde legt, indem sie die Formulierung der Beweisfragen des SG rügt und geltend macht, es habe nicht nur nach der Möglichkeit einer dem allgemeinen Stand der Medizin entsprechenden Behandlung in O. , sondern nach konkreten einschlägig zu benennenden Behandlungsmöglichkeiten gefragt werden müssen, einen Verfahrensmangel nicht hinreichend dar. Im Kern rügt die Beschwerde mit diesem Vorbringen zum einen lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung und zum anderen Fehler in der Beweiswürdigung. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung gehört aber nicht zu den in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Revisionszulassungsgründen. Auf eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann ein Verfahrensmangel - wie dargelegt - nicht gestützt werden.
- 9 d) Soweit die Beschwerde darüber hinaus eine Verletzung des § 99 Abs 1 SGG, der §§ 78 ff SGG und einen Verstoß des LSG gegen das Verbot der reformatio in peius rügt, bezeichnet sie Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend. Denn sie legt nicht hinreichend dar, dass selbst wenn das LSG verfahrensfehlerhaft vorgegangen sein sollte, das LSG-Urteil hierauf beruhen kann. Die Beschwerde hat weder dargelegt noch ist sonst ersichtlich, dass die Sachurteilsvorsetzungen des geltend gemachten Erstattungsanspruchs hinsichtlich der Fahrkosten für Oktober 2000 erfüllt sind. Sie hat nicht dargelegt, dass die Beklagte über diese geltend gemachten Kosten durch Verwaltungsakt entschieden hat. Einer solchen Entscheidung bedarf es aber stets, da Kostenerstattungsansprüche im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage geltend zu machen sind (vgl BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 3 RdNr 6). Hinsichtlich der Erstattungsforderung wegen der am 16.2.2001 und wegen der im Juli 2001 "erforderlichen Taxikosten" fehlt es ebenso an der Darlegung einer Betroffenheit. Die Beschwerde legt nicht dar und es ergibt sich auch nicht aus dem LSG-Urteil, dass die Klägerin insoweit überhaupt mit Kosten belastet worden ist, geschweige denn, dass deren Höhe konkret beziffert worden wäre.
- 10 e) Soweit die Beschwerde schließlich mit Blick auf den Hilfsantrag eine Verletzung des § 55 SGG rügt, legt sie ebenfalls einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dar. Sie setzt sich nicht damit auseinander, dass die Feststellungsklage nur subsidiär ist und hinter - wie hier - möglichen Leistungsklagen zurücktritt (vgl BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 3 RdNr 7).
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

